

An
Verteiler**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen (Integrationslotsen-Richtlinie)**

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 31. August 2016

Die Ressortzuständigkeit für die Integrationsrichtlinie sowie die Integrationslotsen-Richtlinie ist zwischenzeitlich vom Ministerium für Inneres und Sport auf das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration übergegangen.

Im Vorgriff auf eine geplante Änderung der Integrationslotsen-Richtlinie hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration mit dem o.g. Bezug eine Übergangsregelung erlassen. Diese Übergangsregelung betrifft folgende Inhalte der Integrationslotsen-Richtlinie.

1. Zielgruppe (Nr. 1.2 der Richtlinie)

Nr. 1.2 sieht als Zielgruppe für den Einsatz von Lotsen die Personengruppe der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Personen vor. Ab sofort dürfen von den Integrationslotsen auch anerkannte Flüchtlinge mit entsprechendem Förderbedarf betreut werden.

Ich empfehle diesbezüglich eine Änderung der vorhandenen Betreuungskonzepte.

Dessau-Roßlau, 07. Sep. 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
207.a - 48002Bearbeitet von:
Herrn GöddeDirk.Goedde@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0340) 6506-314

Fax: (0340) 6506-338

Dienstgebäude:

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 6506-500

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1310

IBAN DE2181000000081001500

2. Verteilquoten (Nr. 5.2 Satz 1 der Richtlinie)

Nach Nr. 5.2 Satz 1 sollen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel anteilig entsprechend der Aufnahmequote für nicht dauerhaft bleibeberechtigte Personen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 AufnG LSA) bewilligt werden. Zukünftig erfolgt die Verteilung der Mittel nach der Aufnahmequote für aufenthaltsberechtigte Personen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 AufnG LSA). Da die Ausreichung der Fördermittel in diesem Jahr noch nach dem bisherigen Verteilschlüssel erfolgte, wird die Übergangsregelung erst für die Mittelverteilung im Haushaltsjahr 2017 angewandt werden. Sobald die aktualisierte Aufnahmequote für die aufenthaltsberechtigten Personen vorliegt, werde ich Sie hierüber informieren.

3. Stichtagsregelung zur Verwendung nicht benötigter Mittel (Nr. 5.2 Satz 2 der Richtlinie)

Nach Nr. 5.2 Satz 2 können die von Aufnahmekommunen zustehenden, aber nicht benötigten Mittel anderen Kommunen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Ab sofort werden die Fördermittel, deren Bedarf nicht durch entscheidungsreife Antragstellung bis zum 01. Oktober eines Haushaltsjahres angemeldet wird, anderen Aufnahmekommunen zur Deckung eines Mehrbedarfes angeboten. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge können dann möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Landkreise und kreisfreie Städte, bei denen ein Bedarf über die bislang bewilligte Fördersumme hinaus besteht, darf ich bitten, bis zum 30. September des Haushaltsjahres einen entsprechenden Änderungsantrag mit Finanzierungsplan einzureichen. Die Verteilung der Restmittel erfolgt dann im Verhältnis der Aufnahmequoten der beantragenden Aufnahmekommunen. Auch hier können später eingehende Änderungsanträge möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Auftrag

Gödde